

**Satzung
über
die Vermeidung, Verwertung
und Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)**

vom 20.12.2004
(zuletzt geändert am 03.11.2014)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG).

Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

(2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Abs. 5 auf die Gemeinden übertragen ist.

Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.

Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
- b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) Abfälle mit der Übergabe an stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
- d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen

gen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

(4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(5) Der Landkreis hat die Entsorgung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 4 LAbfG auf die Kreisgemeinden übertragen, mit Ausnahme folgender Gemeinden: Epfendorf, Rottweil.

Soweit die Übertragung erfolgt ist, erlassen die Gemeinden eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgabe.

Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

(6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen auch die sonst zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

(3) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.02.1996 (GBl. S. 116) zugelassen ist;
2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist;
3. für Altpapier und Kartonagen aus privaten Haushaltungen, soweit diese Stoffe Vereinen oder anderen karitativen Organisationen überlassen werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb bzw. von deren Behandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die im besonderen Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bio-akkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt sowie Klärschlämme mit mehr als 30 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen auf Felgen,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte, deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
7. Elektro- und Elektronikaltgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(6) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Dasselbe gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

(1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(1b) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Abs. 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

(7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

(7a) Landschaftspflegeabfälle sind pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen, ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder an Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(10) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(11) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 12 fallen.

(12) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(13) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

(15) Andere Herkunftsbereiche sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen sind, insbesondere Geschäfte, Gewerbe- und Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3), Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet.

Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen.

Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie über die Zahl der Beschäftigten verpflichtet.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertens von Abfällen zu dulden.

Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder -besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 20).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen, dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder dem Personal zu übergeben.

(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden.

Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Der Landkreis unterrichtet von der Anmeldung nach Abs. 2 und der Anzeige nach Abs. 3 unverzüglich beauftragte Dritte im Sinne von § 2 Abs. 4.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. sperrige Abfälle (§ 5 Abs. 2), die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;
4. Rechengut und Sandfangrückstände.

(6) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt.

Einstampfen, Einschlämmen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

(7) Biomüll darf nicht in Kunststoffbeuteln oder -folien in die Biotonne eingefüllt werden.

(8) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeit-

punkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen (Holsystem):

1. Verpackungsabfälle aus Hartplastik, Weichplastik, Styropor, Schaumstoffen, Verbundstoffen (Milchtüten, Safttüten und dergleichen), Weißblech und Aluminium in den gelben Müllsäcken nach § 12 Abs. 1 Ziff. 3,
2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen in den braunen Biotonnen nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2 a) bis c) und in braunen Müllgroßbehältern nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2 d), soweit sie nicht nach Abs. 3 Ziff. 1 entsorgt werden,
3. Altpapier und Kartonagen in den blauen Papiertonnen nach § 12 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. als Beistellung großer Kartons, soweit sie nicht nach Abs. 3 Ziff. 2 entsorgt werden; bei nachgewiesenen Platzschwierigkeiten bezüglich der Papiertonnen kann auch eine Bereitstellung in gebündelter Form oder in Kartons erfolgen,
4. Altholz und Schrott auf Bedarf nach Anmeldung.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bzw. zur Sperrmüllsammmlung bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

1. Altglas zu den Depotcontainern, getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas,
2. Alttextilien zu den Depotcontainern der karitativen und sonstigen Organisationen sowie deren Sammlungen,
3. Schrott zu der vom Landkreis betriebenen Deponie Oberndorf-Bochingen.

(3) Außerdem können

1. Grünabfälle (ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile und ohne organische Küchenabfälle) zu den kreisweit eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden, soweit diese Abfälle nicht nach Abs. 1 Ziff. 2 in zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereitgestellt werden.
Die Sammelstellen und deren Öffnungszeiten werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gegeben.
2. Altpapier, Kartonagen gebündelt zu Sammlungen von Vereinen oder sonstigen karitativen Organisationen bereitgestellt werden.
3. Schrott an den Sammelstellen des Landkreises angeliefert werden.
Der Landkreis gibt die Sammelstellen ortsüblich bekannt.
Zudem kann Schrott zu Sammlungen von Vereinen und sonstigen karitativen Organisationen bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen zu den/der speziellen Sammelfahrzeuge/stationären

Sammelstelle zu bringen und dem Personal zu übergeben.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstelle werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Batterien und Akkumulatoren sind nach der Batterieverordnung vom 1.10.1998 bei den Verkaufsstellen zurückzugeben, das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen.

Eine Übergabe an den Sammelstellen nach Abs. 1 ist möglich.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 12) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden.

Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.

Der Landkreis gibt die Sammelstellen und Annahmezeiten ortsüblich bekannt.

(2) Außerdem können Elektro- und Elektronikaltgeräte mit Ausnahme der Sammelgruppe 4 (Gasentladungslampen) gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG zur Abholung nach Bedarf (§ 15) angemeldet werden.

Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.) sind zu den speziellen Sammelfahrzeugen für schadstoffbelastete Abfälle oder zur stationären Schadstoffsammelstelle zu bringen.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Hausmüll (§ 5 Abs. 1b):
 - a) graue Normmüllbehälter mit 60 l Füllraum,
 - b) graue Normmüllbehälter mit 120 l Füllraum,
 - c) graue Normmüllbehälter mit 240 l Füllraum,
 - d) Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum, jeweils mit grauem oder gelbem, im Falle von Ziff. a) auch mit orangefarbenem Deckel,
 - e) vom Landkreis zugelassene Müllsäcke mit 70 l Füllraum;
2. für Bioabfälle (§ 5 Abs. 6):
 - a) braune Normmülltonnen mit 60 l Füllraum,
 - b) braune Normmülltonnen mit 120 l Füllraum,
 - c) braune Normmülltonnen mit 240 l Füllraum,
 - d) braune Müllgroßbehälter mit 660 l Füllraum;
3. für Abfälle nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 (Kunststoffe etc.): gelbe, toxikologisch unbedenkliche Müllsäcke mit 70 l Füllraum;
4. für Altpapier und Kartonagen aus privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 3):
 - a) blaue Normmülltonnen mit 240 l Füllraum,
 - b) blaue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.
5. für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5):
 - a) graue Normmülltonnen mit 120 l Füllraum,
 - b) graue Normmülltonnen mit 240 l Füllraum,
 - c) Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum, jeweils mit grauem oder gelbem Deckel,
 - d) vom Landkreis zugelassene Müllsäcke mit 70 l Füllraum.

(2) Die Abfallbehälter für Hausmüll, für Bioabfälle, für Altpapier und Kartonagen nach Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 gemeinsam zur Verfügung gestellt; auf bewohnten Grundstücken muss mindestens jeweils ein nach Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 zugelassener Behälter vorhanden sein, für Bioabfälle nur dann, wenn Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, für Altpapier und Kartonagen nur dann, wenn die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 einer Gefäßzuteilung nicht widersprechen, außerdem für jeden Haushalt gelbe Müllsäcke nach Abs. 1 Ziff. 3.

Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen; sie sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.

Hausmüllbehälter nach Abs. 1 Ziff. 1 a) bis d) werden abhängig von der Bewohnerzahl je Grundstück zur Verfügung gestellt und zwar für ein bis zwei Bewohner ein Behälter mit 60 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 1 a), für drei bis vier Bewohner ein Behälter mit 120 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 1 b), für fünf bis acht Bewohner ein Behälter mit 240 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 1 c).

Ab neun Bewohnern wird für jeweils bis zu vier weiteren Bewohnern ein Behälter mit 120 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 1 b), für jeweils bis zu acht weiteren Bewohnern ein Behälter mit 240 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 1 c) zur Verfügung gestellt, ab 33 Bewohnern werden Behälter nach Abs. 1 Ziff. 1 d) mit 1.100 l Füllraum anstatt einer entsprechenden Zahl Behälter nach Abs. 1 Ziff. 1 b) bis c) (120 bzw. 240 l Füllraum) zugeteilt.

In abgelegenen Außenbereichen, deren Abgrenzung vom Landkreis festgelegt wird, werden für Haushalte mit bis zu zwei Personen 26 Müllsäcke, für Haushalte mit drei und mehr Personen 39 Müllsäcke, jeweils mit 70 l Füllraum, nach Abs. 1 Ziff. 1 e) zur Verfügung gestellt; bei Mehrbedarf können weitere, farblich besonders gekennzeichnete Müllsäcke bei der Gemeinde erworben werden.

Biotonnen nach Abs. 1 Ziff. 2 werden grundstücksbezogen abhängig von der Zahl der Bewohner derjenigen Haushalte, die eine schadlose Eigenverwertung nicht beabsichtigen oder nicht dazu in der Lage sind, zur Verfügung gestellt und zwar für ein bis vier Bewohner eine Biotonne mit 60 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 2 a), für fünf bis acht Bewohner eine Biotonne mit 120 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 2 b), für 9 bis 16 Bewohner eine Biotonne mit 240 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 2 c).

Ab 17 Bewohnern wird für jeweils bis zu 4 weiteren Bewohnern eine Biotonne mit 60 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 2 a), für jeweils bis zu acht weiteren Bewohnern eine Biotonne mit 120 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 2 b), für jeweils bis zu 16 weiteren Bewohnern eine Biotonne mit 240 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 2 c) zur Verfügung gestellt, ab 41 Bewohnern werden Biotonnen mit 660 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 2 d), anstatt einer entsprechenden Anzahl von Biotonnen nach Abs. 1 Ziff. 2 a) bis c) (60 l, 120 l bzw. 240 l Füllraum) zugeteilt.

In abgelegenen Außenbereichen, deren Abgrenzung vom Landkreis festgelegt wird, werden keine Biotonnen für Bioabfälle nach Abs. 1 Ziff. 2 zur Verfügung gestellt.

Papiertonnen nach Abs. 1 Ziff. 4 werden grundstücksbezogen, abhängig von der Zahl der Bewohner derjenigen Haushalte zur Verfügung gestellt, die einer Zuteilung nicht widersprochen haben, und zwar für jeweils sieben Bewohner eine Papiertonne mit 240 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 4 a), ab 36 Bewohnern ein Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 4 b) und für jeweils sieben weitere Bewohner eine Papiertonne mit 240 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 4 a) usw.

In abgelegenen Außenbereichen, deren Abgrenzung vom Landkreis festgelegt wird, werden keine Papiertonnen nach Abs. 1 Ziff. 4 zur Verfügung gestellt.

Als Bewohner zählt jede Person, die in einer

Stadt/Gemeinde des Landkreises mit erstem Wohnsitz gemeldet ist oder dort eine Wohnung unterhält.

Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich in demselben Gebäude befinden, können bei der Gefäßzuteilung zusammengefasst werden.

(3) Auf Antrag wird das Behältervolumen nach Abs. 2 Satz 3 und 4 (Hausmüll) halbiert, soweit nicht bereits ein Abfallbehälter mit 60 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 1 a) zugeteilt ist.

Bei der Zuteilung von Biotonnen werden die Haushalte nicht berücksichtigt, seitens derer dem Landkreis schriftlich dargelegt wird, dass sie eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigen und hierzu in der Lage sind.

Bei der Zuteilung von Papiertonnen werden die Haushalte nicht berücksichtigt, die einer solchen Zuteilung widersprechen.

Anträge nach Satz 1 (Halbierung des Behältervolumens) können innerhalb von zwölf Monaten nur einmal von allen Haushaltungen, die zur Nutzung des jeweils bereitgestellten Behältervolumens berechtigt sind, gemeinsam gestellt werden; dies gilt auch dann, wenn anstatt eines 60-l-Gefäßes ein 120-l-Gefäß, anstatt eines 120-l-Gefäßes ein 240-l-Gefäß zugeteilt, wenn der Abfuhrhythmus zwischen vierzehntäglich, vierwöchentlich oder achtwöchentlich geändert werden soll (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 3).

§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Von der Möglichkeit nach Satz 2 (keine Berücksichtigung des Haushaltes bei der Zuteilung von Biotonnen) können Haushalte, die eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigen und hierzu in der Lage sind, ebenfalls innerhalb von zwölf Monaten nur einmal Gebrauch machen; dies gilt auch, wenn anstelle der Nichtberücksichtigung des Haushaltes bei der Zuteilung von Biotonnen die Zuteilung einer solchen Tonne gewünscht wird.

§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Von der Möglichkeit nach Satz 3 (keine Berücksichtigung des Haushaltes bei der Zuteilung von Papiertonnen) können Haushalte innerhalb von zwölf Monaten nur einmal Gebrauch machen; dies gilt auch dann, wenn anstelle der Nichtberücksichtigung des Haushaltes bei der Zuteilung von Papiertonnen die Berücksichtigung bei dieser Zuteilung gewünscht wird; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) In besonders gelagerten Einzelfällen, bei denen die Zuteilung des Regelhausmüllbehälters nach Abs. 2 Satz 3 bzw. der Biotonne nach Abs. 2 Satz 6 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde (z.B. durch Kleinkinder, durch krankheits- oder altersbedingten Mehrbedarf), kann dem betroffenen Haushalt auf Antrag in stets widerufflicher Weise ein zusätzlicher Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziff. 1 a) bis c) mit grauem Deckel bzw. nach Abs. 1 Ziff. 2 a) bis c) zur Verfügung gestellt werden, dessen Füllraum sich nach dem geltend gemachten Mehrbedarf richtet.

Der zusätzliche Behälter kann auf Antrag mit vorhandenen Behältern zusammengefasst werden.

(5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 Ziff. 1 a) bis d) und Ziff. 5 a) bis c) nur Müllsäcke nach Abs. 1 Ziff. 1 e) und Ziff. 5 d) verwendet werden, die bei den Gemeinden käuflich erworben werden können.

(6) Die Abfallgefäße für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung nach Abs. 1 Ziff. 5 werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 vom Land-

kreis je Einrichtung (§ 5 Abs. 15) zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hiervon sind Betriebe ohne eigene Betriebs-, Büro- oder Praxisräume.

Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziff. 5 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.

Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen; sie sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.

Die Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach Abs. 1 Ziff. 5 werden abhängig von der Beschäftigtenzahl je Einrichtung zur Verfügung gestellt, und zwar für 1 bis 10 Beschäftigte ein Behälter mit 120 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 5 a), für 11 bis 20 Beschäftigte ein Behälter mit 240 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 5 b).

Ab 21 Beschäftigten wird für jeweils bis zu 10 weiteren Beschäftigten ein Behälter mit 120 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 5 a), für jeweils bis zu 20 weiteren Beschäftigten ein Behälter mit 240 l Füllraum nach Abs. 1 Ziff. 5 b), zur Verfügung gestellt, ab 81 Beschäftigten werden Behälter nach Abs. 1 Ziff. 5 c) mit 1.100 l Füllraum anstatt einer entsprechenden Zahl von Behältern nach Abs. 1 Ziff. 5 a) und 5 b) (240 l Füllraum) zugeteilt.

Beschäftigte sind alle in einer Einrichtung Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als 50 % der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.

In Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Kliniken, Pflege- und Wohnheimen, Kindergärten, Schulen und sonstigen Bildungs- und ähnlichen Einrichtungen wird zusätzlich zur Beschäftigtenzahl die Anzahl der Betten bzw. Plätze zugrunde gelegt.

(7) Auf Antrag kann der Abfuhrhythmus für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle von vierzehntäglich auf vierwöchentlich geändert werden (§ 13 Abs. 1 Satz 2).

§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Auf Antrag kann ein von dem nach Abs. 6 bzw. Abs. 7 ermittelten Mindestbehältervolumen abweichendes geringeres Behältervolumen zugelassen werden, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 nachweist, dass aufgrund betrieblicher Besonderheiten tatsächlich ein geringeres Mindestbehältervolumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung ausreicht.

Der Landkreis legt in diesen Fällen aufgrund der durch den Verpflichteten nachgewiesenen betrieblichen Besonderheiten bzw. aufgrund eigener Erkenntnisse/Ermittlungen das erforderliche Mindestbehältervolumen fest, das 120 l nicht unterschreiten darf.

In besonderen Ausnahmefällen kann von der Zuteilung eines Abfallbehälters ganz abgesehen werden, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 nachweist, dass in seiner Einrichtung keinerlei hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen.

(9) Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung bzw. mit starken saisonalen Schwankungen der Besucherfrequenz werden die mindestens vorzuhaltenden Behälter nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt.

Dies gilt auch für Friedhöfe.

(10) Auf gemischt genutzten Grundstücken (private und sonstige Nutzung) müssen sowohl Behälter nach Abs. 1 Ziff. 1 als auch Behälter nach Abs. 1 Ziff. 5 vorgehalten

werden.

Sofern auf diesen gemischt genutzten Grundstücken beim selben Verpflichteten nachweislich vierwöchentlich weniger als 120 l hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall zur Beseitigung anfällt und dieser in den vorhandenen Abfallbehältern für Hausmüll nach Abs. 1 Ziff. 1 regelmäßig bereitgestellt werden kann, befreit der Landkreis auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern nach Abs. 1 Ziff. 5.

(11) Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen.

(12) In abgelegenen Außenbereichen, deren Abgrenzung vom Landkreis festgelegt wird, werden den Betrieben bzw. Einrichtungen Müllsäcke nach Abs. 1 Ziff. 5 d) zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Säcke richtet sich nach dem zur Verfügung zu stellenden bzw. abweichenden Behältervolumen sowie dem gewählten Abfuhrhythmus, umgerechnet als Äquivalent in Säcke mit 70 Liter Füllraum.

(13) Die den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellten Abfallgefäße müssen für alle Haushalte des Grundstücks frei zugänglich sein.

§ 13

Abfuhr von Hausmüll, hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, Bioabfällen, Altpapier und Kartonagen

(1) Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle werden vierzehntäglich in Behältern mit grauen Deckeln und in Müllsäcken (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 5) eingesammelt.

Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 können beantragen, dass Hausmüll und hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall in Behältern mit gelben Deckeln (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 a) bis d) und Ziff. 5 a) bis c)) vierwöchentlich eingesammelt werden.

Soweit ausschließlich ein Abfallbehälter mit 60 l Füllraum nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 a) zugeteilt ist, kann beantragt werden, dass achtwöchentlich eingesammelt wird.

Der Abfallbehälter erhält dann einen orangefarbenen Deckel.

§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Bioabfälle werden in braunen Tonnen (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2) in der Zeit von Mai bis Oktober wöchentlich, in der Zeit von November bis April vierzehntäglich eingesammelt.

Altpapier und Kartonagen werden in blauen Tonnen (§ 12 Abs. 1 Ziff. 4) und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Ziff. 3 in den dort genannten Behältnissen vierwöchentlich eingesammelt.

Abfälle nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 (Verpackungsabfälle) werden vierwöchentlich eingesammelt.

Die für die Abfuhr vorgesehenen Tage werden vom Landkreis öffentlich bekannt gegeben.

Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:30 Uhr, frühestens jedoch einen Tag vor der Abfuhr, mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwe-

ges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist.

Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen.

Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen.

Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen.

(3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sowie Biotonnen mit 660 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können.

Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14

Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen

(1) Die in § 9 Abs. 2 genannten Abfälle sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu den Sammelbehältern zu bringen und die einzelnen Stoffe jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.

(2) Die in § 9 Abs. 3 Ziff. 1 genannten Abfälle sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu den Sammelstellen zu bringen und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.

(3) Die Aufstellungsorte der Depotcontainer und die Standorte der stationären Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15

Sonderabfuhr

(1) Sperrmüll, Altholz/Möbelholz, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Schrott werden bei Bedarf und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei dem vom Landkreis beauftragten Unternehmen zweimal pro Jahr innerhalb von längstens vier Wochen nach Anmeldung am Anfallort (i.d.R. das Wohngrundstück) abgeholt.

Hierzu erhalten alle privaten Haushalte über den Abfallkalender Anmeldekarten.

Eine Anmeldung kann auch online oder per Fax beim Unternehmen erfolgen.

Der Haushalt erhält vom Unternehmen eine schriftliche Nachricht, an welchem Tag seine angemeldeten Abfälle abgeholt werden.

(2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt werden, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

Sofern erforderlich kann der Landkreis den Ort der Be-

reitstellung bestimmen.

Sperrmüll, Altholz/Möbelholz, E-Schrott und Altmittel sind gesondert bereitzustellen.

Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessungen von 2 m x 1,5 m x 1 m nicht überschreiten.

Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei der Entsorgungsanlage des Landkreises anzuliefern.

(3) In abgelegenen Außenbereichen, deren Abgrenzung vom Landkreis festgelegt wird, sind die in Abs. 1 genannten Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Sammelstelle zu bringen.

(4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4.

§ 16

Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Selbstanlieferer)

Der Landkreis kann bei überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf Antrag des Abfallerzeugers oder -besitzers regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

Die Vorhaltepflcht für Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Ziff. 5 besteht in diesen Fällen nicht.

§ 17

Störungen der Abfuhr

(1) Können die in den §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 18

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über.

Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

§ 19

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis bzw. von ihm beauftragte Dritte betreiben die zur Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellen diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung bzw. Entsorgung notwendig ist.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19 a

Mineralische Abfälle

Der Landkreis Rottweil betreibt ab dem 16.7.2009 keine Anlage mehr zur Entsorgung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung, die gemäß Deponieverordnung (DepV) auf einer Deponie der Deponieklasse II abzulagern sind. Der Landkreis Rottweil weist diese Abfälle den vom Landkreis Tuttlingen betriebenen Deponien zu, soweit deren Ablagerung dort zulässig ist.

Für die Anlieferung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung zu den Deponien des Landkreises Tuttlingen gelten, soweit diese im Kreis Rottweil angefallen und überlassungspflichtig sind, die Regelungen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tuttlingen.

Dies gilt auch für die Festsetzung von Entsorgungsgebühren und Anlieferungsentgelten, die vom Landkreis Tuttlingen direkt von den Erzeugern und Besitzern der im Kreis Rottweil angefallenen mineralischen Abfälle erhoben werden.

§ 20

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

(1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Beseitigungsabfall zur Behandlung, Altreifen und Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen (Selbstanlieferer).

(2) Abfälle zur Verwertung, die nach §§ 9 und 15 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) sowie Klärschlämme, die nach den Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zum Ausbringen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden geeignet sind, werden nicht zur Beseitigung angenommen. Die in Satz 1 genannten Abfälle sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im

Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben).

Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2.

Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(3) Die Abfallanlieferung ist, wenn eine Nachweispflicht nach der Nachweisverordnung besteht, nur mit einem Entsorgungsnachweis zulässig.

(4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.

Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein.

Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(5) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen.

Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. HÄRTEFÄLLE

§ 21

Befreiungen

(1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.

Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. BENUTZUNGSgebÜHREN

§ 22

Grundsatz, Entgelt, Umsatzsteuer

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

Im Übrigen werden, insbesondere für direkt zur Deponie angelieferte mineralische Abfälle zur Verwertung sowie für sonstige Leistungen, die keinen der in den §§ 24 bis 26 genannten Gebührentatbestände erfüllen, Entgelte in zur Kostendeckung erforderlicher Höhe erhoben.

Über die Entgelthöhe und deren Bemessungsgrundlagen informiert der Landkreis Anlieferer der in Satz 2 genannten Abfälle durch Aushang an den jeweiligen Annahmestellen, ansonsten auf Anfrage.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(3) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie.

Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 23

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für Gebühren nach §§ 24 und 25 (Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt) sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.

Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 26 (Selbstanlieferer) ist der Anlieferer.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 24

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die der Landkreis einsammelt

(1) Die Gebühren für die Sammlung und Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Grünabfällen (§ 5 Abs. 7), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 8) und Schrott (§ 5 Abs. 11) sowie die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 12) werden als Jahresgebühr erhoben.

Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild (§ 27 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen.

Außerdem bemisst sich diese Gebühr danach, ob und von welchen Wahlmöglichkeiten die nach § 3 Verpflichteten Gebrauch machen.

Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

1. vierzehntägliche Abfuhr von Hausmüll in Behältern mit Regelvolumen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abfuhr von Bioabfällen in Biotonnen nach § 12 Abs. 2 Satz 6 und 7;

2. a) vierwöchentliche Abfuhr von Hausmüll in Behäl-

tern mit Regelvolumen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abfuhr von Bioabfällen in Biotonnen nach § 12 Abs. 2 Satz 6 und 7;

- b) vierzehntägliche Abfuhr von Hausmüll in Behältern mit halbiertem Volumen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abfuhr von Bioabfällen in Biotonnen nach § 12 Abs. 2 Satz 6 und 7;
- c) vierzehntägliche Abfuhr von Hausmüll in Behältern mit Regelvolumen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 und keine Abfuhr von Bioabfällen (§ 12 Abs. 3 Satz 2);
3. a) vierwöchentliche Abfuhr von Hausmüll in Behältern mit halbiertem Volumen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abfuhr von Bioabfällen in Biotonnen nach § 12 Abs. 2 Satz 6 und 7;
- b) vierwöchentliche Abfuhr von Hausmüll in Behältern mit Regelvolumen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 13 Abs. 1 Satz 2 und keine Abfuhr von Bioabfällen (§ 12 Abs. 3 Satz 2);
- c) vierzehntägliche Abfuhr von Hausmüll in Behältern mit halbiertem Volumen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 und keine Abfuhr von Bioabfällen (§ 12 Abs. 3 Satz 2);
- d) achtwöchentliche Abfuhr von Hausmüll in Behältern mit Regelvolumen nach § 12 Abs. 2 Satz 3, soweit ausschließlich ein Abfallbehälter mit 60 l Füllraum zugeteilt ist und Abfuhr von Bioabfällen in Biotonnen nach § 12 Abs. 2 Satz 6 und 7;
4. a) vierwöchentliche Abfuhr von Hausmüll in Behältern mit halbiertem Volumen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 13 Abs. 1 Satz 2 und keine Abfuhr von Bioabfällen (§ 12 Abs. 3 Satz 2);
- b) achtwöchentliche Abfuhr von Hausmüll in Behältern mit Regelvolumen nach § 12 Abs. 2 Satz 3, soweit ausschließlich ein Abfallbehälter mit 60 l Füllraum zugeteilt ist und keine Abfuhr von Bioabfällen (§ 12 Abs. 3 Satz 2).

In den Fällen des § 12 Abs. 4 (Mehrbedarf bei Härtefällen) wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Sie beträgt für ein 60-l-Gefäß die Hälfte der Gebühr nach Abs. 2 Ziff. 2 für einen 2-Personen-Haushalt, für ein 120-l-Gefäß die Hälfte der Gebühr nach Abs. 2 Ziff. 2 für einen 4-Personen-Haushalt und für ein 240-l-Gefäß die Hälfte der Gebühr nach Abs. 2 Ziff. 2 für einen 6-Personen-Haushalt.

Ferienhäuser und Ferienwohnungen werden, soweit sie nicht dauernd bewohnt sind, als Zwei-Personen-Haushalte veranlagt.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen (§ 12 Abs. 2 Satz 11) und wirtschaften.

Wer alleine wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie alleine wirtschaften; diese Bestimmungen gelten auch für Personen, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und alleine wirtschaften bzw. wohnen.

(2) Die Jahresgebühren für die Entsorgung von Abfällen nach Abs. 1 betragen:

1. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1:
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| Zahl der Haushaltsangehörigen: | Jahresgebühr: |
| 1 | 93 Euro |
| 2 | 168 Euro |
| 3 | 226 Euro |
| 4 | 272 Euro |
| 5 | 307 Euro |
| 6 und mehr | 330 Euro |
2. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 2:
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| Zahl der Haushaltsangehörigen: | Jahresgebühr: |
|--------------------------------|---------------|

1	74 Euro
2	134 Euro
3	182 Euro
4	220 Euro
5	247 Euro
6 und mehr	268 Euro
3. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 3:	
Zahl der Haushaltsangehörigen:	Jahresgebühr:
1	60 Euro
2	108 Euro
3	145 Euro
4	175 Euro
5	195 Euro
6 und mehr	212 Euro
4. Im Falle des Abs. 1 Satz 4 Ziff. 4:	
Zahl der Haushaltsangehörigen:	Jahresgebühr:
1	47 Euro
2	86 Euro
3	115 Euro
4	138 Euro
5	154 Euro
6 und mehr	168 Euro

Die Höhe der Jahresgebühr bei Zuteilung eines weiteren Abfallbehälters in den Fällen des § 12 Abs. 4 (Mehrbedarf bei Härtefällen) beträgt:

für einen 60-l-Behälter:	67 Euro
für einen 120-l-Behälter:	110 Euro
für einen 240-l-Behälter:	134 Euro

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 e)) beträgt:

1. bei Sackabfuhr nach § 12 Abs. 2 Satz 5 (abgelegene Außenbereiche) zwei Drittel des Betrages nach Abs. 2 Ziff. 2;
2. in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz (verstärkter Müllanfall in abgelegenen Außenbereichen),
je Stück 5,70 Euro
3. in den Fällen des § 12 Abs. 5 (verstärkter Müllanfall),
je Stück 8,55 Euro.

Die Gebühr für die Entsorgung von verunreinigtem Biomüll als Restmüll (Sonderleerung) beträgt: 35 Euro pro Gefäß und Leerung.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Schrott an den Sammelstellen des Landkreises ist gebührenfrei.

§ 25

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, die der Landkreis einsammelt

(1) Die Gebühren für die Sammlung und Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 5) werden als Jahresgebühr erhoben.

Die Jahresgebühr wird nach der Zahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter sowie nach dem gewählten Abfuhrhythmus bemessen.

Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 bestimmen sich nach der Zahl der Beschäftigten bzw. zusätzlich der Zahl der Plätze oder Betten der jeweiligen Einrichtung (§ 12 Abs. 6 Satz 4 bis 8).

Die insoweit erstmals festgesetzten Beschäftigten-, Platz- und Bettenzahlen werden beibehalten, solange weder die Einrichtung noch der Landkreis diesen widersprechen.

Die Einrichtungen haben eingetretene Änderungen dem Landkreis mitzuteilen.

Der Landkreis nimmt Anpassungen vor, wenn ihm Änderungen bekannt werden, die sich auf das Behältervolumen und damit auf die Gebühr auswirken.

(2) Die Behältergebühren nach Abs. 1 betragen jährlich:

bei vierzehntäglicher Leerung je Behälter mit	
120 l Füllraum	111 Euro
240 l Füllraum	223 Euro
1.100 l Füllraum	1021 Euro.

bei vierwöchentlicher Leerung je Behälter mit	
120 l Füllraum	56 Euro
240 l Füllraum	111 Euro
1.100 l Füllraum	510 Euro.

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 1 Ziff. 5 d) beträgt in den Fällen des § 12 Abs. 5 (verstärkter Müllanfall) je Stück 8,55 Euro.

(3) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 2 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben.

Wird in den Fällen des § 12 Abs. 10 Satz 2 kein zusätzlicher Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Ziff. 5 bereitgestellt, wird für den über den Hausmüllbehälter entsorgten Teil an Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Gebühr in Höhe von 42 Euro/a erhoben.

In den Fällen des § 12 Abs. 8 Satz 3 wird insoweit keine Gebühr erhoben.

§ 26

Gebühren und Entgelte bei der Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 20) betragen die Gebühren für:

1. Beseitigungsabfall zur Behandlung (Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall, Baustellenabfälle usw.)
je Tonne 195 Euro
Sind verwertbare Abfälle enthalten, ist die doppelte Gebühr zu berechnen.
2. Kleinmengen bis 0,5 m³ und 50 kg nach Ziff. 1 10 Euro
3. Altreifen
a) bis 16 Zoll (PKW-Reifen),
je Stück 8 Euro
b) über 16 Zoll (LKW-Reifen),
je Stück 19 Euro
4. Grünabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit verwertbar,
je Tonne 94 Euro.

Für Material, das auf der Deponie zu baulichen Zwecken eingesetzt werden kann (Dammbau, Rekultivierung, Zwischenabdeckungen und ähnliches), können privatrechtliche Entgelte vereinbart werden, die sich am aktuellen Markt orientieren, wobei das Mindestentgelt für Abfälle zur Verwertung nicht unter dem Gebührensatz für Kleinmengen an Beseitigungsabfall zur Behandlung liegen darf.

(2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbelastung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet.

Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 27**Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der
Gebührenschild**

(1) Die Jahresgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar.

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats.

Fällt der Beginn des Benutzungsverhältnisses auf den ersten Tag des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben; die Gebührenschild wird dann einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

(3) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.

Gebühren bis zu 50 Euro im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, zur Zahlung fällig.

Der Landkreis kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

§ 28**Änderungen in der Gebührenpflicht und
Gebührenerstattung**

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonates, neu festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Dies gilt nicht, wenn das Benutzungsverhältnis am ersten Tag des Kalendermonats endet.

Hier endet die Gebührenpflicht bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats.

Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

mit unrichtigen Angaben nachkommt, oder den Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;

4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefern;

5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;

6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 10 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe unterhält oder vorhält;

7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

8. (entfällt)

9. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefern oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;

10. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 Abfälle anliefern.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 30**Inkrafttreten, Außerkrafttreten***

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 18.12.1996 außer Kraft.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 29****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Landesabfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (entfällt)

2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 5 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;

3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder

* betrifft die ursprüngliche Fassung